



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Monika Weber

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 3. Dezember 2015

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kostenbescheid und Vertrag zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz**

BEZUG Ihr Antrag vom 29. Mai 2015

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/15/10134**

DOK **2015/1051794**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

anliegend erhalten Sie das beantragte Dokument. Das Drittbeteiligungsverfahren ist nunmehr abgeschlossen, der Informationszugang kann daher erfolgen.

Mit Bescheid vom 26. Oktober 2015 wurde die Festsetzung von Gebühren für die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages angekündigt. Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A Nummer 2.1 der Anlage zur IFGGebV setze ich demnach für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die Gebühren wie folgt fest:

Um Ihrem Anliegen entsprechen zu können, waren individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erforderlich, wie die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 IFG sowie Schwärzungen zum Schutz personenbezogener Daten gemäß § 7 Absatz 2 IFG.

Unter Anwendung pauschalierter Stundensätze (unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen nach Teil A der Anlage zur IFGGebV) sind hierfür folgende Aufwendungen entstanden:

Gebühren

Aufwand von 60 Minuten im höheren Dienst: 1 Std. à 60,00 € = 60,00 €

Gesamtbetrag: = 60,00 €

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **60,00 €** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig,
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 1180 0362 9650

Hinweis:

Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist gemäß § 16 Absatz 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 € übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Kostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, erhoben werden.

Ich bedaure nochmals die lange Bearbeitungszeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Weber